

Selbstbestimmung und Teilhabe
Eckpunkte zur Ausgestaltung der Leistungen für Menschen mit Behinderung in Form
des Persönlichen Budgets
Stand 21.02.2003

Der in der Arbeit für und mit behinderten Menschen geforderte Paradigmenwechsel von der Fürsorge zur Selbstbestimmung hat zwingend eine Neuausrichtung zwischen der institutionellen Behindertenhilfe und personenbezogenen, individualisierten Angebotsformen zur Folge. Eines dieser Angebote ist das sogenannte Persönliche Budget.

Unter dem Persönlichen Budget versteht man jede Form der Hilfeleistung an behinderter Menschen, die sie in die Lage versetzt, ihren notwendigen Hilfebedarf durch den unmittelbaren Einkauf von Dienstleistungen zu decken. Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung, mit der ein Sachleistungsanspruch abgegolten wird. Der behinderte Mensch nimmt dabei nicht ein mehr oder weniger geschlossenes Angebot einer stationären oder teilstationären Einrichtung oder eines ambulanten Dienstes in Anspruch, sondern er tritt als Kunde oder Arbeitgeber seinen Helfern und Assistenten gegenüber oder er beauftragt Dritte, z.B. Leistungsanbieter, mit der Organisation der Hilfe nach seinen persönlichen Wünschen. Damit tritt er aus dem gängigen Dreiecksverhältnis von Kostenträger, Einrichtungsträger und Leistungsempfänger heraus. Es entsteht eine unmittelbare Beziehung zwischen der Leistung, die der behinderte Mensch vom Leistungsanbieter oder einem von ihm angestellten Assistenten in Anspruch nimmt, und dem Geldbetrag, den er für die Vergütung dieser Leistung einsetzt. Der Vorteil des behinderten Menschen liegt darin, dass er einen Zuwachs an Entscheidungsmöglichkeiten für die von ihm gewünschte Lebensform und über die Erbringung der notwendigen Hilfe erhält. Die Veränderung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung führt zu einer Verschiebung der Macht- und Einflussverhältnisse zugunsten des behinderten Menschen im Verhältnis zu den Personen und Institutionen, die seinen Hilfebedarf decken.

Erfahrungen aus dem In- und Ausland zeigen, dass das Persönliche Budget zu einer deutlich größeren Zufriedenheit behinderter Menschen mit ihrer Hilfe- und Versorgungssituation führt.

Bereits auf der Grundlage des § 101a BSHG können die Leistungen der Sozialhilfe als ein Persönliches Budget ausgestaltet werden. Mit dem Inkrafttreten des SGB IX ist ein deutlich erweiterter gesetzlicher Rahmen der Hilfen für behinderte Menschen in Form eines Persönlichen Budgets geschaffen worden. In Verbindung mit den Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht und zur Erbringung von Leistungen zur Rehabilitation und Eingliederung in Form von Geldleistungen eröffnet es neue Formen der Hilfestellung und Bedarfsdeckung behinderter Menschen.

Im Rahmen von Modellversuchen sollen dazu Erfahrungen gesammelt werden.

Der Bundesverband hält es für unabdingbar, dass sich die Einführung und Erprobung des Persönlichen Budgets an folgenden Eckpunkten orientiert:

1. Die Teilnahme am Persönlichen Budget muss allen Menschen mit Behinderung offenstehen, unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderung und dem sich daraus ergebenden Hilfebedarf.
2. Das der Eingliederungshilfe zugrunde liegende Prinzip der Bedarfsdeckung muss erhalten bleiben. Die Höhe des Persönlichen Budgets leitet sich aus dem individuellen Hilfebedarf ab und bezieht auch pauschalisierte Leistungsinhalte ein.
3. Mit der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ist nicht die Aufgabe von Rechten verbunden.
4. Die Entscheidungsfreiheit für oder gegen das Persönliche Budget muss beim behinderten Menschen liegen. Die Entscheidung für oder gegen das Persönliche Budget muss rückholbar sein.
5. Eltern müssen für ihre behinderten minderjährigen Kinder ein Persönliches Budget in Anspruch nehmen können. Soweit Eltern behinderter Kinder Ansprüche auf Leistungen haben, müssen auch sie Zugang zu dieser Form der Leistungsgewährung erhalten.
6. Bei der Ermittlung des Hilfebedarfs sind die persönliche Situation, die Lebensumstände und die Wünsche des behinderten Menschen zu berücksichtigen (ganzheitliche Betrachtung).
7. Die Ermittlung des Bedarfs muss unabhängig, nachvollziehbar, sachkundig und interdisziplinär erfolgen. Vorstellbar wäre die Bedarfsermittlung durch den Medizinischen Dienst, unter der Voraussetzung, dass er sich zu einem interdisziplinären, unabhängigen und sozialleistungsträgerübergreifenden Dienst weiterentwickelt.
8. Die Ermittlung des Bedarfs und die Berechnung der Persönlichen Budgets erfolgen nach einem einheitlichen, transparenten Verfahren. Unterschiedliche Hilfebedarfe von Pflege, Hauswirtschaft, Mobilität, Kommunikation usw. sollen in einem Budget zusammengeführt werden können.
9. Das Persönliche Budget kann als Geldleistung oder in einer Kombination von Geldleistung und sog. Ziehungsrechten ausgestaltet werden.
10. Mehrfachbehinderte Menschen und Menschen mit Lernschwierigkeiten müssen Unterstützung bei der Organisation der Hilfen erhalten können, die gegebenenfalls im Persönlichen Budget berücksichtigt wird.
11. Die Ermittlung des Hilfebedarfs und die Gestaltung des Persönlichen Budgets müssen im unmittelbaren Austausch mit den Budgetnehmern oder dessen beauftragtem Vertreter erfolgen. Auf Wunsch des behinderten Menschen sind Angehörige und Freunde zu beteiligen.
12. Soweit der behinderte Mensch oder sein gesetzlicher Vertreter dies wünschen, ist die Beteiligung eines, allein dem behinderten Menschen verpflichteten, sachkundigen Beistandes zur Unterstützung bei der Organisation der Hilfe zu gewährleisten. Dies ist im Persönlichen Budget zu berücksichtigen.
13. Informationen und Schulungen in angepasster Form für den Nutzer sollen dessen Beteiligungsanspruch ermöglichen.

14. Der Aufbau unterstützender Infrastruktur ist zu fördern durch:
 - ⇒ Ausbau und Sicherung ambulanter Angebote,
 - ⇒ Aufbau von Dienstleistungsangeboten für Nutzer des Persönlichen Budgets,
 - ⇒ Förderung von Strukturen zur gegenseitigen Unterstützung der Betroffenen (Selbsthilfeförderung).
15. Die Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger bei der Inanspruchnahme ambulanter Angebote und des Persönlichen Budgets darf nicht über die Heranziehung im stationären und teilstationären Bereich hinausgehen.
16. Eine Kostenheranziehung der Budgetempfänger darf nicht über bestehende Kostenheranziehungen in den entsprechenden Leistungsbereichen hinausgehen. Freigrenzen sollten Benachteiligungen gegenüber stationären und teilstationären Angeboten verhindern.
17. Persönliche Budgets müssen reguläre Arbeitsverhältnisse ermöglichen und dürfen nicht Schwarzarbeit fördern.
18. Die Kompatibilität des Persönlichen Budgets mit der bedarfsorientierten Grundversicherung und anderen Hilfeformen muss sichergestellt sein.
19. Die Entwicklung von Modellprojekten soll in Zusammenarbeit mit Betroffenen und ihren Zusammenschlüssen erfolgen.
20. Bei der Auswertung der Modellprojekte soll die Ermittlung der Zufriedenheit der Nutzer im Mittelpunkt stehen.

Düsseldorf, den 21.02.2003